

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage WA gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Zeilen 3 bis 7 einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften

# Anlage WA

# 2009

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A  
 zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B  
 zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

## Weitere Angaben - Anträge

99	19	89	
----	----	----	--

Zeile 1 und 2 frei 3	<b>Anzurechnende Beträge / Steuerabzug</b> (lt. Nachweis Betriebsfinanzamt bzw. lt. beigelegten Originalsteuerbescheinigungen)		EUR		Ct	
		136		136		
	Kapitalertragsteuer (20 %)					
	Kapitalertragsteuer (25 %)		131		131	
	Zinsabschlag		132		132	
	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer (25 und 20 %) und zum Zinsabschlag Hier ist zusätzlich auch ein Solidaritätszuschlag auf anrechenbare Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG (vgl. Zeile 7) mit einzutragen.		133		133	
	Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs. 4 EStG 2002 <sup>1)</sup> und nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (soweit anrechenbar) sowie nach § 50a Abs. 7 EStG (nur bei beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubigern ausfüllen; wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat: für die Zeit der beschränkten Steuerpflicht einbehaltener Steuerabzugsbetrag) (Einzutragen ohne Solidaritätszuschlag; Solidaritätszuschlag bitte mit in Zeile 6 eintragen)		134		134	
8 bis 12 frei	<b>Gewinnausschüttungen / Leistungen</b>		Gewinnverteilungs-		Abfluss bei der	
	<b>I. Im Wj. erfolgte Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen</b>		beschluss vom		Körperschaft am	
13 14 und 15 frei 15a					250	
	<b>II. Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben</b> (§ 14 Abs. 3 KStG; Betrag lt. Zeile 29 der Anlage ORG)					
	<b>III. Andere Gewinnausschüttungen und sonstige Leistungen</b> (ohne Liquidationsraten und Rückzahlung von Nennkapital sowie ohne Leistungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 Buchst. a EStG - bei Organgesellschaften: einschließlich geleistete Ausgleichszahlungen und verdeckter Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner)		Abfluss bei der		Körperschaft am	
16					252	
	<b>IV. Liquidationsraten</b>				220	
17	Abschlagszahlungen, soweit diese als Nennkapitalrückzahlung zu beurteilen sind				220	
17a	Abschlagszahlungen, soweit diese <b>nicht</b> als Nennkapitalrückzahlung zu beurteilen sind				221	
18	Schlussauskehrung, soweit diese als Nennkapitalrückzahlung zu beurteilen ist				122	
19	Schlussauskehrung, soweit diese <b>nicht</b> als Nennkapitalrückzahlung zu beurteilen ist				123	
	<b>Nur bei steuerbefreiten Körperschaften und nur in Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 16 KStG:</b>					
20	<b>V. Ausschüttungen an steuerbefreite Anteilseigner und an juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen nicht auf Anteile entfallen, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art gehalten werden (§ 38 Abs. 3 KStG i. V. mit § 34 Abs. 16 KStG)</b>				255	
	in Zeile 13, 16 und 17a sind enthalten				255	
20a	in Zeile 9 des Vordrucks KSt 1 F - 27 / 28 sind enthalten				259	
	<b>Angaben zu ausgestellten Steuerbescheinigungen</b>					
	Für Gewinnausschüttungen und Leistungen im Wj. wurden folgende Beträge bescheinigt: In den Beträgen lt. Zeilen 13 bis 16 und 17a enthaltene, das Einlagekonto mindernde Leistungen.				185	
20b	Es wurden Bescheinigungen für mehr als eine Leistung ausgestellt: ja <input type="checkbox"/> (Bitte Einzelaufstellung auf gesondertem Blatt beifügen.)				285	
20c	<b>Die Kapitalertragsteueranmeldung zu</b>					
	<input type="checkbox"/> Zeile 13 und 15a	<input type="checkbox"/> Zeile 16	<input type="checkbox"/> Zeile 17a und 19	<input type="checkbox"/> ist beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor	

1) EStG 2002 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210).

	<b>Steuernummer</b>					
Zeile	<b>Name und Anschrift</b> der Anteilseigner mit steuerverstrickten Anteilen (z. B. nach § 17 EStG, § 22 UmwStG, §§ 20 Abs. 1 und § 23 UmwStG 2006) <sup>2)</sup>	<b>Höhe der Beteiligung</b>		<b>Besitzdauer</b>		Steuerlich geführt beim Finanzamt / ID-Nummer, Steuernummer (soweit der Gesellschaft bekannt)
	Ggf. auf besonderem Blatt aufführen. Nicht ausfüllen bei Verwendung der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B.	in EUR	in %	von	bis	
21						
22						
23						
24						
25 bis 29 frei	<b>Vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen</b> (insbesondere Ehegatten und Kinder)					
	Sind vertragliche Vereinbarungen (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Pensionszusagen) mit Anteilseignern und / oder diesen nahe stehenden Personen im Veranlagungszeitraum abgeschlossen bzw. geändert worden?					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
30	Vertragsart, Datum der letzten Vertragsänderung oder des Vertragsabschlusses, Name des Vertragspartners	Höhe der Vergütungen, usw. EUR		Vertrag		
				ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> liegt vor.	
				ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> liegt vor.	
				ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> liegt vor.	
31 frei	Entsprechende Verträge sind beizufügen, soweit sie dem Finanzamt noch nicht vorliegen (weitere Verträge bitte auf gesonderter Anlage erläutern)					EUR
32	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Anteilseigner und diesen nahe stehende Personen					
	<b>Aufsichtsratsvergütungen an unbeschränkt Steuerpflichtige</b>					
	Empfänger der Vergütung Name, Vorname, Anschrift, zuständiges Finanzamt, ID-Nummer und Steuernummer - ggf. auf besonderem Blatt aufführen -	Geleistete Vergütung EUR		darin enthaltene USt EUR		Tag der Zahlung Datum
33						
34						
35	<b>Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung:</b> Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Steuererklärung hat die Körperschaft					
	<input type="checkbox"/> Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben,					
36	<input type="checkbox"/> sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt, die Beteiligung aufgegeben oder geändert,					
37	<input type="checkbox"/> Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erworben, mit denen unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10% oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25% an deren Kapital oder Vermögen erreicht wurde, oder bei denen die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt.					
38	Die entsprechenden Meldungen mit Vordruck BZSt 2 <input type="checkbox"/> wurden bereits abgegeben. <input type="checkbox"/> sind beigefügt. <input type="checkbox"/> Es wird um Übersendung von Vordrucken BZSt 2 gebeten.					
	<b>Aufsichtsratsvergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 EStG 2002 und des § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG, Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 und Abs. 7 EStG 2002 und des § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 7 EStG an beschränkt Steuerpflichtige</b>					
	Empfänger der Vergütung i.S. des § 50a Abs. 1, Abs. 4 oder Abs. 7 EStG Name, Vorname, Anschrift - ggf. auf besonderem Blatt aufführen -	Geleistete Vergütung EUR		Einbehalten und abgeführt Steuerabzug EUR		Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzug EUR
39						
40						
41						
42	Vom Betrag lt. Zeile <input type="checkbox"/> wurde der Steuerabzug nach <input type="checkbox"/> § 73f EStDV <input type="checkbox"/> § 50d EStG					
43	nicht bzw. nicht in voller Höhe vorgenommen					
44	- in den Fällen des § 73f EStDV: wegen Abführung an <input type="checkbox"/> GEMA an <input type="checkbox"/>		Bescheinigung bzw. Ermächtigung vom		Aktenzeichen	
44	- in den Fällen des § 50d EStG: auf Grund der Bescheinigung bzw. der Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern					
45	Die Steueranmeldung <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor					

<sup>2)</sup> UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791).